

Allgemeine Einkaufsbedingungen der HOFMANN NATURSTEIN GmbH & Co. KG
Stand Juli 2018**1. Geltungsbereich****1.1.**

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

1.2.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 14, 310 Abs. 1 BGB.

1.3.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Bestellungen nicht erwähnt werden.

2. Angebote und Bestellung**2.1.**

Angebote des Lieferanten sind für uns verbindlich und kostenlos.

2.2.

Bestellungen –auch mündlich oder telefonisch erteilte- sind für uns erst verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilt haben.

2.3.

Die durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z. B. Bestellungen, Rechnungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

2.4.

Unsere Mitarbeiter sind, wenn sich gesetzlich oder aus unseren ausdrücklichen Erklärungen nichts anderes ergibt, nicht vertretungsberechtigt. Mündliche Zusagen unserer nicht vertretungsberechtigten Mitarbeiter oder mit ihnen getroffene Nebenabreden oder Vereinbarungen sind ohne unsere schriftliche Bestätigung unwirksam.

2.5.

Mit Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die Bestellunterlagen über die Art der Ausführung und den Umfang der Leistung unterrichtet hat. An offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler in von uns vorgelegten Unterlagen und Zeichnungen sind wir nicht gebunden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, damit unsere Bestellung berichtigt und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen.

2.6.

Bestellungen sind vom Lieferanten innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab dem Datum der Bestellung, anzunehmen und zu bestätigen, ansonsten sind wir zum Widerruf berechtigt.

2.7.

Abweichungen von unserer Bestellung in Quantität und Qualität und sonstige Änderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie bestätigt haben.

2.8.

Produziert und/oder liefert der Lieferant nach unseren Vorgaben, ist der Lieferant in eigener Verantwortlichkeit zur Überprüfung verpflichtet, ob die unserer Bestellung zugrunde liegenden technischen Spezifikationen dem Stand der Unterlagen entsprechen, die beim Lieferanten vorliegen (Abgleich ist durch den Lieferanten vorzunehmen). Wir sind nicht verpflichtet, Warenlieferungen anzunehmen, die nicht unserer Bestellung bzw. den spezifischen Produkthanforderungen entsprechen.

2.9.

Alle Vereinbarungen die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind ergänzend in einem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2.10.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen**3.1.**

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er ist als Festpreis vereinbart und versteht sich frei unserem Werk.

Eine gesonderte Berechnung von Verpackungsmaterial erfolgt nicht und wird insbesondere auch nicht in den Gesamtpreis der Lieferung einkalkuliert. Versicherungsschutz bis zum Wareneingang bei uns ist vom Lieferanten zu gewährleisten.

Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber gleich oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

3.2.

Bei Behinderung der Annahme durch höhere Gewalt sind Ansprüche des Lieferanten auf Gegenleistung oder Schadensersatz ausgeschlossen. Er hat die Ware in diesem Fall bis zur Übernahme durch uns auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.

3.3.

Rechnungen, Lieferscheine, Auftragsbestätigungen, Prüfzeugnisse und sonstiger Schriftverkehr müssen mit unserer vollständigen Bestellnummer und Auftragsnummer versehen sein. Werden diese Vorschriften trotz Aufforderung unsererseits nicht eingehalten, gelten Rechnungen solange als nicht eingegangen, bis Klarstellung oder Vervollständigung durch den Lieferanten erfolgt.

3.4.

Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach 14 Tagen, gerechnet ab Anlieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto.

3.5.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfange zu.

3.6.

Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

4. Lieferzeit, Verzug des Lieferanten und Annahmeverzug**4.1.**

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und unbedingt einzuhalten. Der Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung ist ausgeschlossen.

4.2.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3.

Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Bruttolieferwertes pro Werktag bis zu einer Gesamthöhe von 5 % des Bruttolieferwertes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine geleistete Vertragsstrafe wird auf unseren Schadensersatzanspruch angerechnet, der im Übrigen unberührt bleibt.

Weitergehende Ansprüche und Rechte –insbesondere das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen- bleiben unberührt.

Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.

Der Lieferant hat alle uns durch verspätete Lieferung oder Leistung entstandenen Mehrkosten zu ersetzen.

4.4.

Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

4.5.

Sofern wir in Annahmeverzug geraten, beschränkt sich der dem Lieferanten zustehende Aufwendungsersatzanspruch auf 0,5 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

5. Annahme**5.1.**

Wir sind nur verpflichtet, die bestellten Waren abzunehmen, wenn sie hinsichtlich Spezifikation und Qualität unserer Bestellung und/oder von uns freigegebenen Mustern entsprechen.

5.2.

Werksprüfzeugnisse müssen je nach Vereinbarung mit der jeweiligen Lieferung eintreffen oder auf Anforderung unverzüglich gefaxt werden.

5.3.

Wird die Nullfehlerforderung verletzt, können wir die Waren zurückweisen.

5.4.

Lieferungen, die unseren Bestellungen sowohl hinsichtlich der Lieferfristen als auch des Lieferumfangs nicht entsprechen, können durch uns reklamiert und zurückgewiesen werden. Hierfür entstehende Kosten werden dem Lieferanten belastet.

6. Erfüllungsort der Lieferung und Gefahrübergang**6.1.**

Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Werkssitz in Gamburg.

6.2.

Wird für die Lieferung ein anderer Bestimmungsort festgelegt, so ist dieser Bestimmungsort Erfüllungsort.

6.3.

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr zufälligen Untergangs geht erst mit Übergabe an uns über.

7. Versand und Anlieferung**7.1.**

Der Versand hat stets an die im Bestellschreiben angegebene Anschrift zu erfolgen.

7.2.

Lastkraftwagen können in unseren Werken nur montags bis donnerstags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:50 Uhr und 16:00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.40 Uhr entladen werden. Außerhalb dieser Zeiten kann nicht mit einer Abfertigung gerechnet werden, wenn nicht eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

8. Untersuchung der Ware und Mängelhaftung**8.1.**

Der Lieferant sichert die Übereinstimmung der verkauften Ware mit von ihm gelieferten und von uns freigegebenen Proben und Mustern oder Mustern mit unserer Bestellung bzw. soweit unsere Bestellung lediglich unter Bezugnahme auf ein Angebot des Lieferanten erfolgt mit seinem Angebot ausdrücklich zu.

8.2.

Hinsichtlich der Untersuchung der gelieferten Ware sowie der Rüge von Mängeln jeder Art, seien sie offenkundig oder verdeckt, sind wir an Fristen nicht gebunden. Mängel, die erst bei der Be- oder Verarbeitung oder bei unserem Abnehmer festgestellt und dann mitgeteilt werden, gelten als rechtzeitig

gerügt. Wir sind berechtigt, im Falle der Mangelhaftigkeit der Waren nach unserer Wahl Nacherfüllung, Minderung, kostenlose Mängelbeseitigung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

8.3.

Handelt es sich bei der angelieferten Ware um Naturwerkstein, so stellen alle Fehler im Inneren des Rohrblocks Mängel dar.

8.4.

Kommt der Lieferant einer von uns gestellten Aufforderung, mangelhafte Waren nachzubessern oder nachzuerfüllen nicht fristgerecht nach, so sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. In jedem Fall hat der Lieferant sämtliche Kosten, welche durch Lieferung mangelhafter Ware entstehen, zu tragen. Dies gilt auch für diejenigen Kosten die dadurch entstehen, dass die mangelhafte Ware an unsere Abnehmer weitergeleitet wird.

8.5.

Soweit nicht die längeren Verjährungsfristen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB greifen, verjähren unsere Mängelrechte in 36 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang. Wenn der Lieferant mangelhafte Ware nachbessert oder hierfür Ersatz liefert, beginnt für die nachgebesserte Ware oder die Ersatzlieferung eine neue eigenständige Verjährungsfrist.

9. Schutzrechte

9.1

Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

9.2

Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

9.3

Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

9.4

Soweit nicht ein Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB vorliegt, beträgt die Verjährungsfrist für die vorstehenden Ansprüche zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

10. Generelle Haftungsregelung

10.1

Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von schuldhaft verursachten Schlechtleistungen des Lieferanten gegen uns geltend machen. Gleiches gilt für Produkthaftpflichtansprüche, die auf fehlerhaften Leistungen des Lieferanten beruhen. Die Freistellung hat auf erstes schriftliches Anfordern zu erfolgen.

11. Eigentumsvorbehalt und Freistellung

11.1

Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

11.2

Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum kostenfrei für uns.

12. Geschäftsgeheimnisse, Geheimhaltung und Rückgabe von Angebotsunterlagen

12.1

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

12.2

An Abbildungen, Zeichnungen und Berechnung und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten anlässlich dieses Vertrages übergeben wurden und/oder übergeben werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

12.3

Die dem Lieferanten übergebenen Unterlagen und sonst erteilten Informationen dürfen von ihm nur zum Zwecke der Erfüllung seiner Verpflichtung aus diesem Vertragsverhältnis verwendet werden.

Übergebene Unterlagen sind uns nach Durchführung oder anderweitiger Beendigung dieses Vertragsverhältnisses unaufgefordert zurückzugeben.

12.4

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen geheimzuhalten. Dritten darf der Inhalt dieser Unterlagen und Informationen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Durchführung oder anderweitiger Beendigung dieses Vertrages.

Von der Geheimhaltungsverpflichtung ist nur solches technisches und kommerzielles Wissen ausgeklammert, das öffentlich bekannt ist oder wird, ohne dass hierfür eine Vertragsverletzung des Lieferanten ursächlich war.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1

Erfüllungsort für die Lieferung und für unsere Zahlungsverpflichtung ist unser Geschäftssitz in Würzburg.

13.2

Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz in Würzburg; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

13.3

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich unter Ausschluss des einheitlichen internationalen Kaufrechts.

13.4

Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder in sonstigen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Lieferanten unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

13.5

Mit Erhalt dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind alle bisher gültigen Einkaufsbedingungen unwirksam.